

## **Löschgeräte-Verband**

### Merkblatt

## **Verwendungsverbot von ozonschichtabbauenden Löschmitteln und Inverkehrbringensverbot von in der Luft stabilen Löschmitteln**

Auch die Brandschutzbranche trägt der Umwelt Rechnung. Mit der Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1. Juni 2019 wurde ein Verwendungsverbot für ozonschichtabbauende Löschmittel beschlossen, welches am 1. Juni 2024 in Kraft tritt.

### Ozonschichtabbauende Löschmittel

Seit dem 1. Januar 1992 ist das Inverkehrbringen von ozonschichtabbauenden Löschmitteln sowie von Geräten oder Anlagen, die solche Löschmittel enthalten, verboten (Anhang 2.11 Ziffer 2.1 ChemRRV).

Ab dem **1. Juni 2024** gilt zusätzlich ein Verwendungsverbot für ozonschichtabbauende Löschmittel (Anhang 2.11 Ziffer 4.1 der Änderungsverordnung, AS 2019 1495). Anlagen, welche ozonschichtabbauende Löschmittel (z.B. Halon) enthalten, müssen vor diesem Datum ausser Betrieb genommen und das enthaltene Löschmittel fachgerecht entsorgt werden.

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/fachinformationen/chemikalien--bestimmungen-und-verfahren/loeschmittel.html>

### In der Luft stabile Löschmittel

Das Inverkehrbringen von in der Luft stabilen Löschmitteln sowie von Geräten oder Anlagen, die solche Löschmittel enthalten, ist in der Schweiz seit 01.01.1996 verboten. (Anhang 2.11 Ziffer 2.1 ChemRRV). Dieses Inverkehrbringensverbot betrifft den Import, die Bereitstellung an Dritte und die Abgabe an Dritte wie z.B. Löschanlagen, welche das Löschmittel HFC-227ea (auch unter der Marke FM200 bekannt) enthalten. Löschanlagen auf Fahrzeugen, welche bereits vor dem Inverkehrbringensverbot in Verkehr gesetzt wurden, können weiterhin gewartet werden. Gemäss der Auskunft vom BAFU ist bei einem Weiterverkauf (Occasionshandel) von Fahrzeugen mit einer Löschanlage, welche in der Luft stabile Löschmittel enthält, die Löschanlage zu ersetzen.

### Allgemeine Angaben

SR 814.81 - Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) (admin.ch)

Zu beachten ist, dass diese Auflistung der Beispiele nicht abschliessend ist. Die gesetzlichen Grundlagen der Einteilung der ozonschichtabbauenden Stoffe kann beim Bundesamt für Umwelt eingesehen werden.

Für die Auslegung und den Einbau / Umbau von Feuerlöschanlagen wird empfohlen Brandschutz-Fachleute beizuziehen, welche über die entsprechende Fachausbildung verfügen.

Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe.

Dietikon, im Mai 2021